



1. Februar 2019

Neuregelung des Anmelde- und Einschulungsverfahrens:

Der Gesetzentwurf der neuen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht insbesondere eine Änderung der Art. 37 und Art. 41 BayEUG vor.

Neu ist vor allem, dass die Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden *können*.

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder und es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2018/19 **bis spätestens 3. Mai** schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist – auch im Hinblick auf das weitere Verfahren und den Klassenbildungsprozess – nicht möglich. Geben die Eltern bis 3. Mai keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Eine Zurückstellung ist weiterhin möglich.

Die Neuregelung des Einschulungsverfahrens gilt bereits für die Einschulung 2019.